Hinweise zu Wohnberechtigungsschein (WBS)

Wann benötigt wer einen WBS?

Ein WBS wird <u>nur</u> für eine <u>sozial geförderte</u> Wohnung benötigt. Egal ob Flüchtling oder Nicht-Flüchtling.

Für eine privat finanzierte Wohnung wird kein WBS benötigt.

Welche aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen muss ein Flüchtling erfüllen?

Ein WBS kann grundsätzlich nur für einen <u>anerkannten</u> Flüchtling ausgestellt werden. Liegt eine Anerkennung nicht vor, weil diese abgelehnt oder weil über den Antrag noch nicht entschieden wurde, ist die Ausstellung eines WBS nicht möglich.

Erst nach Erteilung der Aufenthaltserlaubnis kann ein WBS erteilt werden. Ein Flüchtling ist regelmäßig erst nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis von mind. 1 Jahr Wohnungssuchender im Sinne des Gesetzes.

Die Entscheidung über die Aufenthaltserlaubnis wird von der zuständigen Ausländerbehörde getroffen. Diese kann u.U. jedoch vorab bestätigen, dass der Betreffende eine entsprechende gesicherte Bleibeperspektive hat.

Wo bekomme ich einen Antrag auf einen WBS?

Das Antragsformular kann im Serviceportal der Stadt Konstanz unter

https://service.konstanz.de/Leistung-Detailansicht/?id=1038

herunter geladen werden Ebenfalls kann eine Checkliste abgerufen werden, in der beschrieben wird, welche Unterlagen beigefügt werden sollten bzw. müssen, damit eine zügige Bearbeitung gesichert ist. Das Formular und die Checkliste wird auch von der Informationsstelle des Sozial- und Jungendamtes ausgehändigt. (Beneditktinerplatz)